



Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-107497/2015-12

Liezen, am 16.10.2018

Ggst.: Siegfried Reiter, 8933 St. Gallen, Spitzenbach 8/2,
Kleinkläranlage, wasserrechtliche Genehmigung- Kundmachung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 08.08.2018 hat Herr Siegfried Reiter, Spitzenbach 8, 8933 St. Gallen, bevollmächtigt und im Auftrag von Herrn Ralf und Volker Reiter, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der beim Anwesen Spitzenbach 8 auf Grundstück Nr. 226/4, KG 67102 Bergerviertel, anfallenden biologisch gereinigten Abwässer im Ausmaß von max. 3,0 m³/d (20 EW), in den Spitzenbach und für die dazugehörige Kleinkläranlage, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 32 Abs. 2 lit. a), 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 25.10.2018, um 10:00 Uhr

mit dem **Zusammentritt Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist: Christian Schwaiger

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.